

**RS OGH 1982/12/2 7Ob68/82,  
2Ob3/89, 2Ob270/08g, 2Ob64/09i,  
2Ob135/13m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1982

## Norm

ABGB §1311 IIb

AKB §2

KFG §2

VersVG §29

## Rechtssatz

Der Zweck der Normen über die Bauartgeschwindigkeit liegt darin, Gefahren im Straßenverkehr zu verhindern, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Die Folgen der Gefahrenerhöhung treten auch dann ein, wenn ein Fahrzeug in seiner Bauart von jenen Voraussetzungen abweicht, die das Gesetz für seine Zulassung fordert, weil es bei der Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherung nicht üblich ist, das Fahrzeug vor Abschluss der Versicherung auf seinen Zustand zu untersuchen. Führt demnach der Versicherungsnehmer mit einem Motorfahrrad mit einer wesentlich höheren Geschwindigkeit, als jener die durch dessen Bauart bestimmt ist, so liegt eine Gefahrenerhöhung vor, gleichgültig, ob dieser Zustand schon bei Abschluss des Versicherungsvertrages bestand oder ob er erst später geschaffen wurde.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 68/82  
Entscheidungstext OGH 02.12.1982 7 Ob 68/82  
Veröff: ZVR 1984/15 S 14
- 2 Ob 3/89  
Entscheidungstext OGH 24.01.1989 2 Ob 3/89  
nur: Der Zweck der Normen über die Bauartgeschwindigkeit liegt darin, Gefahren im Straßenverkehr zu verhindern, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. (T1)
- 2 Ob 270/08g  
Entscheidungstext OGH 19.02.2009 2 Ob 270/08g  
nur T1
- 2 Ob 64/09i  
Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 64/09i  
nur T1
- 2 Ob 135/13m  
Entscheidungstext OGH 14.11.2013 2 Ob 135/13m  
Auch; nur T1

## Schlagworte

Auto Kfz Pkw

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0027474

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.01.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)